

Beweis durch die in § 53 Abs. 1 Ziff. 5 bezeichneten Beweismittel erhoben werden soll und diese dem Gericht vorliegen.

37. In § 53 Abs. 1 werden die Ziffern 2 und 6 aufgehoben, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Eine Glaubhaftmachung ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig. Zur Glaubhaftmachung sind außer den sofort zur Verfügung stehenden Beweismitteln auch Erklärungen gegenüber dem Gericht zulässig, die schriftlich oder zu Protokoll unter besonderer Versicherung ihrer Wahrheit abgegeben werden.

38. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung; es wird ein Abs. 6 angefügt:

(1) Die Beweise sind vom Gericht in der mündlichen Verhandlung aufzunehmen. Die Beweisaufnahme ist zu protokollieren.

(6) Läßt sich die Höhe einer Geldforderung durch Beweiserhebung nicht oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand feststellen, kann das Gericht die Höhe des Anspruchs unter Würdigung aller Umstände schätzen.

39. § 56 Abs. 3 wird aufgehoben.

40. § 58 wird aufgehoben.

41. § 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Gericht kann den Prozeßparteien aufgeben, Beweisgegenstände zum Zwecke der Beweisaufnahme vorzulegen oder zugänglich zu machen.

42. § 64 erhält folgende Fassung:

§64

Beendigung der Beweisaufnahme

Nach der Beweisaufnahme ist den Prozeßparteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme und gegebenenfalls zur Änderung ihrer Anträge zu geben.

43. In § 65 wird folgender Abs. 2 eingefügt, die bisherigen Absätze 3, 4 werden zu Absätzen 3, 4, 5:

(2) In gleicher Weise kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch in anderen Sachen verfahren werden, wenn nur noch eine ergänzende Beweisaufnahme oder eine Beweisaufnahme zu Nebenpunkten erforderlich ist
Im neuen Abs. 4 lautet die Verweisung: „nach Abs. 3“.

44. § 67 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung; Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

(1) Satz 2:
In Ehescheidungssachen muß ein neuer Verhandlungstermin bestimmt werden.

(3) ... oder der in der Sache tätig gewesenene Schiedsstelle für Arbeitsrecht

45. In § 68 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „500 M“ durch den Betrag „500 DM“ ersetzt; in Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben.

46. § 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung; es wird ein Abs. 4 angefügt:

(2) Der Antrag ist binnen einer Ausschußfrist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Nachholung der Prozeßhandlung bei dem

Gericht zu stellen, bei welchem die Handlung vorzunehmen war. Die Frist beginnt mit der Beseitigung des Hindernisses, spätestens mit Bekanntwerden der Fristversäumnis. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Ablauf der versäumten Frist 1 Jahr verstrichen ist.

(4) Wurde die Handlung gegenüber dem Gericht verspätet vorgenommen und liegt offensichtlich kein Verschulden der Prozeßpartei vor, kann die Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis auch ohne Antrag beschlossen werden.

47. § 73 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. er als Zeuge oder Sachverständiger im Verfahren mitgewirkt oder in derselben Sache als Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts oder einer Schiedsstelle für Arbeitsrecht an der Beratung dieses Gerichts oder dieser Schiedsstelle teilgenommen hat.

48. § 77 Abs. 1 erhält folgende Fassung; in Abs. 5 ist die Klammer zu streichen:

(1) Die Entscheidung ergeht durch Urteil auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts, der gestellten Anträge und, wenn Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts oder einer Schiedsstelle für Arbeitsrecht eingelegt ist, auch im Rahmen des dort behandelten Streitfalles.

49. § 78 erhält folgende Fassung:

§78

(1) Das Urteil hat zu enthalten:

1. die Namen und die Anschriften der Prozeßparteien sowie ihrer Vertreter,
2. die Bezeichnung und die Besetzung des Gerichts zum letzten Termin der mündlichen Verhandlung sowie den Tag der Verkündung,
3. den Urteilsspruch einschließlich der Entscheidung über die Verfahrenskosten,
4. die Begründung,
5. die Unterschriften des Richters und der Schöffen sowie
6. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Wurde ein Einspruch auf Überprüfung der Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts oder einer Schiedsstelle für Arbeitsrecht abgewiesen, ist im Urteil eine nach § 89 notwendige Vollstreckbarkeitserklärung auszusprechen.

(3) Von einer schriftlichen Begründung des Urteils kann abgesehen werden, wenn die Prozeßparteien in einer Zivil- oder Familienrechtssache nach Verkündung des Urteils auf eine schriftliche Begründung und auf Rechtsmittel verzichtet haben. In Zivilrechtssachen und Familienrechtssachen außer Ehesachen kann von einer schriftlichen Begründung auch dann abgesehen werden, wenn der in der mündlichen Verhandlung anwesende Verklagte zustimmend zur Klage Stellung genommen hat und die Entscheidung dem Antrag des Klägers entspricht, oder wenn der Verklagte nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist und sich entweder schriftlich zustimmend zur Klage geäußert oder sich nicht am Verfahren beteiligt hat.

(4) Wird von einer schriftlichen Begründung abgesehen, sind dem Urteilsspruch Angaben über den Anspruch und bei Entscheidungen über wiederkehrende Leistungen, die hierfür maßgeblichen Umstände (Kurz begründung) anzufügen, soweit sie sich nicht aus dem Urteilsspruch selbst ergeben.

50. § 79 Abs. 1 wird aufgehoben; Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird eine Prozeßpartei zur Duldung oder Unterlassung einer Handlung verurteilt, ist ihr für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein der Höhe nach bestimmtes Zwangsgeld anzudro-